

## **Mitteilung des Senats vom 19. Juni 2001**

### **Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes zur Umstellung von DM auf Euro**

Der Senat hat mit Schreiben vom 12. Juni 2001 der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Hundesteuergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung zugeleitet.

Im Hinblick auf die mit dem vorgeschlagenen Entwurf verbundene steuerliche Mehrbelastung des einzelnen Steuerbürgers in Höhe von 0,29 Euro überreicht der Senat der Stadtbürgerschaft hiermit einen geänderten Entwurf zur Änderung des Hundesteuergesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung. Die nunmehr vorgeschlagene Änderung führt zu einer jährlichen Entlastung des Steuerbürgers um 0,07 Euro. Durch diese Änderung wird sich das Hundesteueraufkommen geringfügig vermindern.

Das Änderungsgesetz soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Damit die Neuregelung zeitgerecht umgesetzt werden kann, ist eine Befassung der Stadtbürgerschaft in der Juni-Sitzung geboten.

### **Ortsgesetz zur Änderung des Hundesteuergesetzes zur Umstellung auf Euro**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

#### **Artikel 1**

In § 5 Abs. 1 des Hundesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1984 (Brem.GBl. 1985 S. 3 – 61-c-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 24. November 1998 (Brem.GBl. S. 338) geändert worden ist, wird die Angabe „240 DM“ durch die Angabe „122,64 Euro“ ersetzt.

#### **Artikel 2**

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Begründung:**

Die Änderung des Hundesteuergesetzes zum 1. Januar 2002 dient der Umstellung von DM auf Euro.

Durch die Umstellung wird vermieden, dass es wegen mangelnder Kenntnis des amtlichen Umrechnungskurses zu falsch entrichteten Steuerbeträgen kommt.

Die Umrechnung führt zu einer geringfügigen Entlastung des Steuerbürgers und ermöglicht gleichzeitig eine monatliche Berechnung des Steuerbetrags.